

BGer 8C_52/2018 vom 7. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_52_2018

FR: TF 8C_52/2018 du 7 février 2018

IT: TF 8C_52/2018 del 7 febbraio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_52/2018

Urteil vom 7. Februar 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Kantonale Sozialversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen

vom 19. Dezember 2017 (B 2017/232).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 12. Januar 2018 (Poststempel) gegen den Abschreibungsentscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Dezember 2017,

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 17. Januar 2018 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass, wie in der Mitteilung vom 17. Januar 2018 dargetan, eine Beschwerdeschrift, welche sich bei einem Abschreibungsentscheid lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, ohne auf die Gründe einzugehen, die zur Abschreibung des Verfahrens geführt haben, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt,

dass die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer bei ihr gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Oktober 2017 betreffend individuelle Prämienverbilligung 2015 und Erlass erhobene Beschwerde vom Geschäftsverzeichnis abschrieb, da der Beschwerdeführer trotz Hinweises auf die Säumnisfolgen

a) weder Unterlagen zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht,

b) noch den Kostenvorschuss geleistet,

c) noch ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht hatte,

dass der Beschwerdeführer darauf letztinstanzlich nicht näher eingeht, sich statt dessen als "nicht ernst genommen", "geradezu verhöhnt" bezeichnet,

dass damit seine Eingabe den Anforderungen an eine sachbezogene Beschwerde offensichtlich nicht zu genügen vermag,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass, wenn auch wegen der leichtfertigen Beschwerdeführung gewisse Bedenken bestehen (vgl. dazu Art. 33 Abs. 2 BGG), in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG derweil ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. Februar 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.